

## 1. NAME UND SITZ

Der Name des Vereins ist:

„Helping Hands e.V. Wirkungsvoll helfen · Nachhaltig verändern“

Nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.

Sitz des Vereins ist Gelnhausen.

## 2. AUFGABE

Der Verein hat, auf der Glaubensgrundlage der Evangelischen Allianz, den Zweck,

- a. die verschiedenen kirchlichen Unterstützungsprogramme für Katastrophen-, Sozial- und Entwicklungshilfe zu koordinieren,
- b. Katastrophenopfern rasch und unbürokratisch zu helfen,
- c. Kurzzeit-, Sozial- und Entwicklungshilfe für Menschen in besonderer Not zu gewähren, so dass ihnen ein selbständiges und selbstverantwortliches Handeln ermöglicht wird,
- d. durch den Kinderfonds die Ausbildung von Kindern in besonderer Not zu ermöglichen,
- e. bei der Organisation und Entwicklung von Hilfsprogrammen praktisch zu helfen,
- f. Möglichkeiten der Hilfeleistung im sozial-diakonischen Bereich sowie bei aufkommenden Notlagen und Naturkatastrophen aufzuzeigen, und zur Information darüber Rundbriefe zu versenden und Konferenzen durchzuführen,
- g. die Verbindung zu anderen nationalen und internationalen Kirchen und Werken sowie zu Nazarene Compassionate Ministries Inc., des offiziellen Hilfswerkes der Internationalen Kirche des Nazareners mit Sitz in Kansas City, MO, USA, und der Internationalen Kirche des Nazareners zu halten und von dort finanzielle, materielle und personelle Hilfen zu empfangen, über die der Verein gemäß dieser Satzung frei verfügen kann,
- h. finanzielle, materielle, sowie ideelle und personelle Hilfe von nichtkirchlichen Quellen für Helping Hands zu erschließen,
- i. christliche Tagesstätten, Schulen, Altenheime, Waisenhäuser, Krankenhäuser und ähnliche Institutionen (helfen) einzurichten und zu unterstützen,
- j. Schulungsprogramme und -zentren (helfen) einzurichten und zu betreuen, wo es besonders nötig ist, wie z.B. Gesundheitspflege, Management für Kleinunternehmen und anderes,
- k. finanzielle und andere Mittel für diese Projekte zu werben und zu verwalten, unabhängig davon, ob die Projekte in Deutschland oder außerhalb davon durchgeführt werden, damit der Verein entsprechend seinem Zweck handlungsfähig ist und bleibt.
- l. dies alles ergänzend auch für Bereiche zu tun, die die christliche Verkündigung betreffen.
- m. alles auszuführen, was nötig oder wünschenswert ist, um diese Ziele zu erreichen.

In diesem Sinne ist der Verein selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein kann gegebenenfalls als Spendensammelverein i.S.d. § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung tätig werden, sowie seine steuerbegünstigten Zwecke im Ausland durch eine Hilfsperson i.S.d. § 57 Absatz 1 Satz 2AO unmittelbar verwirklichen.

## 3. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 4. MITGLIEDSCHAFT

Jede Person, die über 18 Jahre alt ist und mit der Glaubensgrundlage der Evangelischen Allianz und dem Zweck des Vereins (§ 2) übereinstimmt, kann die Mitgliedschaft als förderndes oder ordentliches Mitglied beantragen und zwar unabhängig von Geschlecht, Rasse oder Nationalität.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, haben Rede-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder nehmen darüber hinaus an der Gestaltung der Vereinsarbeit teil, z.B. durch regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen oder durch Übernahme von Vereinsämtern. Sie haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds trifft der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Dieser muss schriftlich erklärt werden und wird mit dessen Zugang gegenüber einem der Vorstandsmitglieder wirksam. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innerhalb eines Monats zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung Widerspruch gegen den Ausschluss einzureichen.

Ferner endet die Mitgliedschaft mit dem Tod. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Über die Höhe entscheidet gegebenenfalls die Mitgliederversammlung.

## 5. VEREINSORGANE

Offizielle Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## 6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, in den ersten fünf Monaten des Folgejahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. dem Schriftführer, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen.

Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung kann sowohl auf dem Postweg als auch per Email erfolgen.

Ordentliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, fördernde Mitglieder nur Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

Die Teilnahme an und Abstimmung bei einer Sitzung ist auch per Internet-Bildübertragung möglich. Im Protokoll wird vermerkt, ob eine solche Teilnahme stattfindet. Generell werden die Mitglieder ermutigt, persönlich bei Sitzungen anwesend zu sein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, müssen mindestens 75 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Kommt eine nach vorstehenden Vorschriften beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine zweite mit unveränderter Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen Tagungsleiter wählen. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen, soweit diese nicht Satzungsänderung oder Auflösung betreffen. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4. Sie ist allein dann zulässig, wenn anstehende Beschlussfassung bei Einberufung als Gegenstand vorläufig festgesetzter Tagesordnung mitgeteilt wurde. Eine Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem Beschlüsse zur Satzungsänderung, Diskussion des Finanzberichtes und die finanzielle Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr, grundlegende Fragen zur Ausrichtung des Vereins und Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie die Bestimmung der Wirtschaftsprüfer und die Festlegung des Prüfungsauftrages für die Jahresabschlussprüfung.

Anträge zur Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres für

die nächstfolgende Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand anzubringen, soweit sie die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Gefasste Beschlüsse einer Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## 7. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren in offener Abstimmung mit Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der in der Gründungsversammlung gewählte 2. Vorsitzende, der in der Gründungsversammlung gewählte Schriftführer und der in der Gründungsversammlung zuletzt gewählte Beisitzer amtieren jedoch lediglich für ein Geschäftsjahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorfristig aus, so endet die Amtszeit des ihm folgenden zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes satzungsmäßig geendet hätte. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich geladen und mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Auf schriftliche Anforderung von 50 % der Vorstandsmitglieder ist zu einer Vorstandssitzung zu laden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder nötig.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen. Dieser ist ex officio Mitglied des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht. Die Aufgaben des Geschäftsführers regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

Der Vorstand berät und überwacht den Geschäftsführer.

## 8. AUFLÖSUNG

Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Kirche des Nazareners, Deutscher Bezirk, mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, soweit diese im Zeitpunkt der Auflösung noch gemeinnützig ist.

Stand: 2. März 2020

Errichtet am 25. Januar 1992

Erstmals eingetragen im Vereinsregister am 27. Februar 1992